



# **Ortsgemeinde Hermersberg**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.02.2010**

Der Ortsgemeinderat Hermersberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	3

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.2005 außer Kraft.

Hermersberg, den 10.02.2010

gez.

(Erich Sommer)

Ortsbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 10.02.2010

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

## Anlage zur 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.02.2010 der Ortsgemeinde Hermersberg

Gebühr für:	
<b>I. Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>410,00 €</b>
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	<b>1.120,00 €</b>
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>250,00 €</b>
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>600,00 €</b>
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr mit Tieferlegung	<b>660,00 €</b>
dd) eine Doppelgrabstätte	<b>1.100,00 €</b>
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	<b>1.400,00 €</b>
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	<b>600,00 €</b>
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>8,40 €</b>
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>20,00 €</b>
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	<b>22,00 €</b>
dd) eine Doppelgrabstätte	<b>36,67 €</b>
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	<b>46,67 €</b>
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	<b>20,00 €</b>
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	

<p>aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr  bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr  cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung  dd) eine Doppelgrabstätte  ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung  ff) je weitere Grabstätte zusätzlich</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.</p>	<p>8,40 €  20,00 €  22,00 €  36,67 €  46,67 €  20,00 €</p>
<p>2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)</p> <p>aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm)  Belegung mit 4 Urnen möglich  bb) Urnenrasengrab (Fläche: 1,44 qm)  Belegung mit 6 Urnen</p> <p>b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr</p> <p>aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm)  Belegung mit 4 Urnen möglich  bb) Urnenrasengrab (Fläche: 1,44 qm)  Belegung mit 6 Urnen</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p> <p>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr</p> <p>aa) Urnengrabstätte (Fläche: 0,64 qm)  Belegung mit 4 Urnen möglich  bb) Urnenrasengrab (Fläche: 1,44 qm)  Belegung mit 6 Urnen</p> <p>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</p>	<p>350,00 €  1.300,00 €</p> <p>11,67 €  43,34 €</p> <p>11,67 €  43,34 €</p>
<p><b>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</b></p> <p>Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14, § 16 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung</p>	

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	490,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab normale Grabtiefe	585,00 €
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab)	785,00 €
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab Folgebelegung in einem bereits vorhandenen Grab	490,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	150,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	50,00 €
e) Bodenaustausch je Grabplatz normale Grabtiefe	30,00 €
Tiefgrab	60,00 €
<b>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
<b>VI. Gebühr für die von der Gemeinde bereit gestellten Trittplatten</b>	
a) Kindergrabstätte	242,00 €
b) Einzelgrabstätte	309,10 €
c) Doppelgrabstätte	403,70 €
d) Urnengrabstätte	279,40 €
e) Urnenrasengrabstätte	110,00 €
<b>VII. Nutzung Leichenhalle und Leichenzelle</b>	
1. Für die Aufbewahrung	
a) Leichenhalle	150,00 €
b) Leichenzelle pro Kalendertag	40,00 €
<b>VIII. Einebnung von Grabstätten</b>	
a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 €
c) Doppelgrabstätte	500,00 €
d) Urnengrabstätte	250,00 €
<b>IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren</b>	
Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl- bzw. Urnen- wahlgrabstätten	
	16,50 €

**Änderungsübersicht**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>
10.02.2010		<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung</li></ul>
24.04.2012		<ul style="list-style-type: none"><li>• 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung</li></ul>
25.03.2022		<ul style="list-style-type: none"><li>• 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung</li></ul>